

Abg. Smielick merkte an, dass ihn auch interessiere, inwieweit die Verkürzung der Jagdzeit auf die Ringeltaube zur Erhöhung der Schäden an der Saat führe.

KVD Zimmermann erläuterte, dass nur dann die Möglichkeit bestehe, die härtesten Maßnahmen zu ergreifen, um die Vögel von den Feldern zu verscheuchen, wenn ein gemeinwirtschaftlicher Schaden gegeben sei. Dies setze voraus, dass nicht nur ein einzelner Betrieb geschädigt würde. Bei der Landwirtschaftskammer seien solche Schäden nicht gemeldet worden. Für die Verwaltung sei es somit schwer nachzuvollziehen, dass solch ein erheblicher Schaden vorliege.

Abg. Köhler bat die Verwaltung, vom Gebrauch des Begriffs „letale Vergrämung“ Abstand zu nehmen.

Ltd. KVD Jaeger entgegnete, dies sei ein terminus technicus.